

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 11

Ausgegeben in Gifhorn am 28.11.08



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Genehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, Firma ThyssenKrupp GfT Gleistechnik, Groß Oesingen -	401
	Einstellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen durch die egga-Landeil GmbH, Lohne	401
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Gartenstraße Ost“, 2. Änderung	401
SAMTGEMEINDE BROME	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	402
Flecken Brome	Bebauungsplan „Gräfliche Breite - Erweiterung“ im OT Brome	403
	Bebauungsplan „Lerchenfeld“, 1. Änderung, im OT Brome	404

	Berichtigung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Zicherie - ABL Nr. 14/2005	404
	Bebauungsplan „Böckwitzer Straße“ im OT Zicherie	405
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	406
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	407
Gemeinde Hankensbüttel	Berichtigung der Bekanntmachung vom 13.10.2008, Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“	408
Gemeinde Sprakensehl	Bekanntmachung zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel	409
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	410
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Örtliche Bauvorschrift „Hinter den Wiesenhöfen III, 1. Änderung“	411
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für den Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoss der Turnhalle	412
	1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus im OT Volkse	412
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	413
Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	414
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma ThyssenKrupp GfT Gleistechnik, Groß Oesingen, hat mit Antrag vom 17.09.2008 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Mahrenholz beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1 b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Legehennenfarm mit 393.120 Hennenplätzen in Meinersen, Oheweg 1, ist eingestellt worden, da die Antragstellerin - egga-Landei GmbH, Lohne - den Antrag vom 25.09.2007 am 18.11.2008 zurückgenommen hat.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen.

Aufgrund § 20 Abs. 4 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Zustellung der Benachrichtigung an die Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Gifhorn, 18.11.2008

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin  
In Vertretung

Alsleben

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Gemeinde Tappenbeck**

Der Rat der Gemeinde hat am 23.09.2008 den Bebauungsplan „Gartenstraße Ost“, 2. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tappenbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Herbermann  
Bürgermeister

---

### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 Absatz 2 (Tierhaltung) wird um Buchstabe c) mit folgendem Text ergänzt:

- c) unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verschmutzen. Um dies zu verhindern, hat der Hundehalter gegebenenfalls seinen Hund an der Leine zu führen.

#### **§ 2**

§ 7 Satz 1 (Spielplätze) wird gestrichen und durch nachstehenden Satz ersetzt:

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen und Buswarteplätzen oder ähnlichen öffentlichen Flächen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren;
- d) alkoholische Getränke zu verzehren.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 416 dieses Amtsblattes



## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Flecken Brome**

Der Rat des Flecken hat am 21.05.2008 den Bebauungsplan „Lerchenfeld“, 1. Änderung, im OT Brome als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Brome, den 13.11.2008

Klopp  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

## **Bekanntmachung**

### **des Flecken Brome**

Bei der im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 14/2005, erschienen am 30.12.2005, veröffentlichten Bekanntmachung der Satzung des Flecken Brome über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Zicherie ist im Text der Satzung ein Schreibfehler entstanden. Es wurde statt des Flurstückes **85/3** fehlerhafterweise das Flurstück **85/2** benannt. Dieser Fehler wird hiermit berichtigt.

**Im § 2 der Satzung, Abs. 3 heißt es richtig:**

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 418 dieses Amtsblattes

**Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 74/1, 85/3, 168/84 und 169/84 Flur 1 der Gemarkung Zicherie entsprechend zugeordnet.**<sup>4</sup>

Brome, den 05.11.2008

Klopp  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Flecken Brome**

Der Rat des Flecken hat am 23.09.2008 den Bebauungsplan „Böckwitzer Straße“ im OT Zicherie als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Brome, den 13.11.2008

Klopp  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 419 bis 420 dieses Amtsblattes

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 421 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	112.900	0	2.453.800	2.566.700
die Ausgaben	112.900	0	2.453.800	2.566.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	82.600	349.400	266.800
die Ausgaben	0	82.600	349.400	266.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühren, den 13.11.2008

Gemeinde Rühren

Ludwig  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.11.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.12.2008 bis einschließlich 18.12.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 28.11.2008

Ludwig  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 10.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	14.000	0	4.910.200	4.924.200
die Ausgabe	55.600	0	6.489.900	6.545.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	66.200	0	577.300	643.500
die Ausgabe	66.200	0	577.300	643.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 134.700 Euro erhöht um 67.500 Euro und damit auf 202.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Hankensbüttel, 10.11.2008

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.11.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.11.2008

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**- Berichtigung der Bekanntmachung vom 13.10.2008 -**

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ in der Gemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 14.08.2008 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ wirksam.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 422 dieses Amtsblattes

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II – Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der begründenden Verletzung des Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Hankensbüttel, den 18.11.2008

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE SPRAKENSEHL**

### **Bekanntmachung zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel**

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 09.09.2008 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bokel wirksam.<sup>7</sup>

Jede(r) Bürger(in) kann die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Gemeindebüro Sprakensehl, Hagener Straße 2, 29365 Sprakensehl, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Sprakensehl, 19.11.2008

Gemeinde Sprakensehl

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Zergiebel

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 423 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	11.800	0	752.300	764.100
die Ausgabe	0	68.900	1.004.900	936.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	0	6.000	138.400	132.400
die Ausgabe	0	6.000	138.400	132.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 78.000 Euro erhöht um 16.400 Euro und damit auf 94.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sprakensehl, 13. November 2008

Fromhagen  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.11.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12.2008 bis einschließlich 09.12.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sprakensehl, den 26.11.2008

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Örtliche Bauvorschrift „Hinter den Wiesenhöfen III, 1. Änderung“**

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 06.10.2008 die Örtliche Bauvorschrift „Hinter den Wiesenhöfen III, 1. Änderung“, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1, Gutsstr. 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 15.10.2008

Gemeinde Isenbüttel

Zimmermann  
Bürgermeister

---

(L. S.)

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 424 dieses Amtsblattes

**1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den  
Dorfgemeinschaftsraum im Untergeschoss der Turnhalle**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Änderung der Benutzungssatzung beschlossen:

**§ 1 Abs. 3 - Gegenstand und Zweck - erhält folgende Fassung:**

Für private Feiern steht den Bürgern der Gemeinde Hillerse die Einrichtung für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage ab dem 21. Lebensjahr, Trauerfeiern oder ähnliche Feiern zur Verfügung.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, 11. Dezember 2007

Wrede  
Gemeindedirektor (L. S.)

---

**1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für das  
Dorfgemeinschaftshaus im OT Volkse**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Änderung der Benutzungssatzung beschlossen:

**§ 1 Abs. 3 - Gegenstand und Zweck - erhält folgende Fassung:**

Für private Feiern steht den Bürgern der Gemeinde Hillerse die Einrichtung für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage ab dem 21. Lebensjahr, Trauerfeiern oder ähnliche Feiern zur Verfügung.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, 11. Dezember 2007

Wrede  
Gemeindedirektor (L. S.)

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 4. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	180.900	0	4.535.300	4.716.200
die Ausgaben	180.900	0	4.535.300	4.716.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	216.000	1.680.900	1.464.900
die Ausgaben	0	216.000	1.680.900	1.464.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

Gr. Schwülper, 4. November 2008

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 25.11.2008

Lestin  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 27.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	41.400	0	1.972.300	2.013.700
die Ausgaben	41.400	0	1.972.300	2.013.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	53.400	0	549.700	603.100
die Ausgaben	53.400	0	549.700	603.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

Vordorf, den 27.10.2008

Hintze  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 09.12.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vordorf, den 25.11.2008

Hintze  
Bürgermeister

---

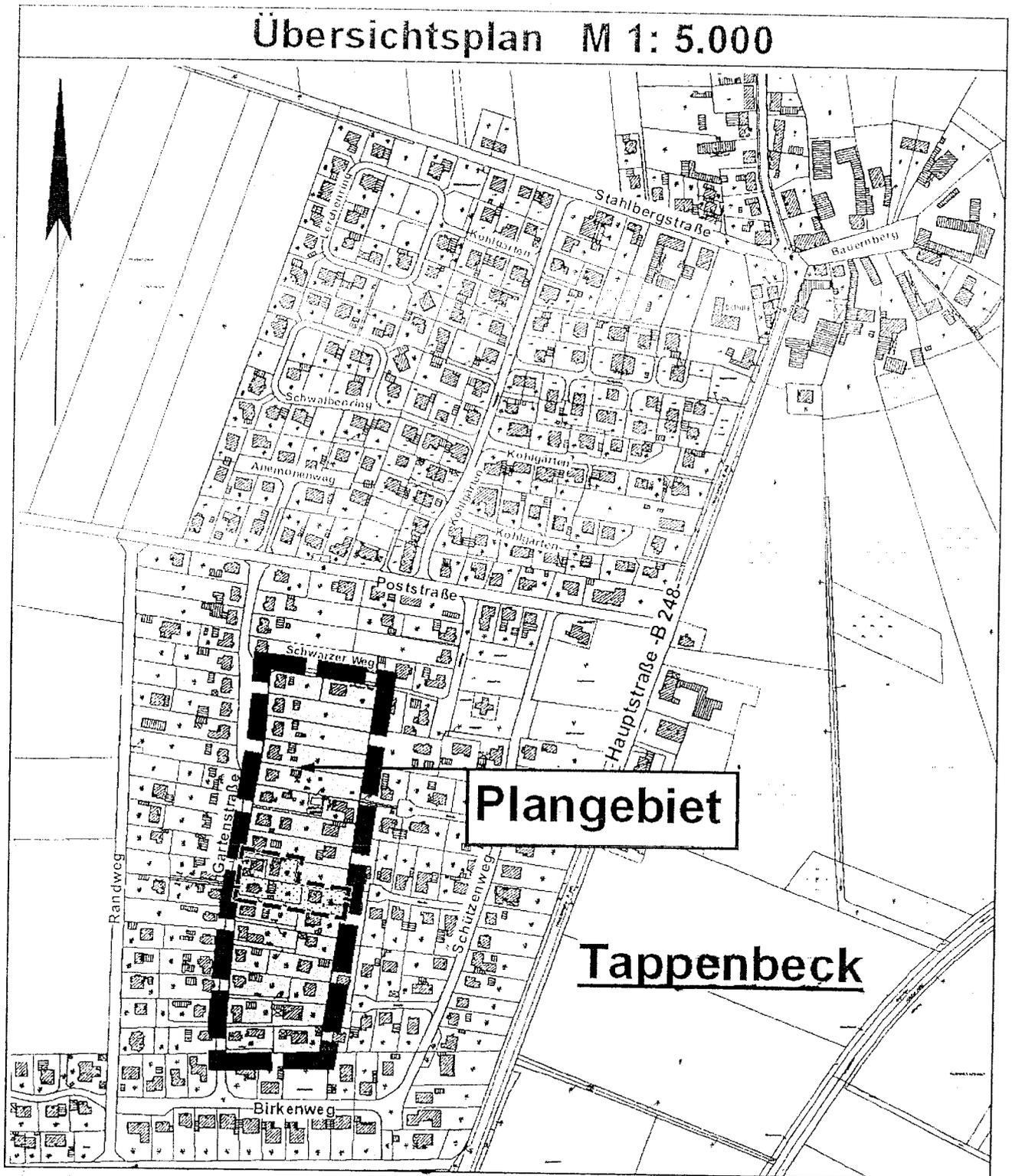
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**

Architekt  
Stadtplaner

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Braunsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: [w.goltz@argoplan.de](mailto:w.goltz@argoplan.de)

## Gemeinde Tappenbeck

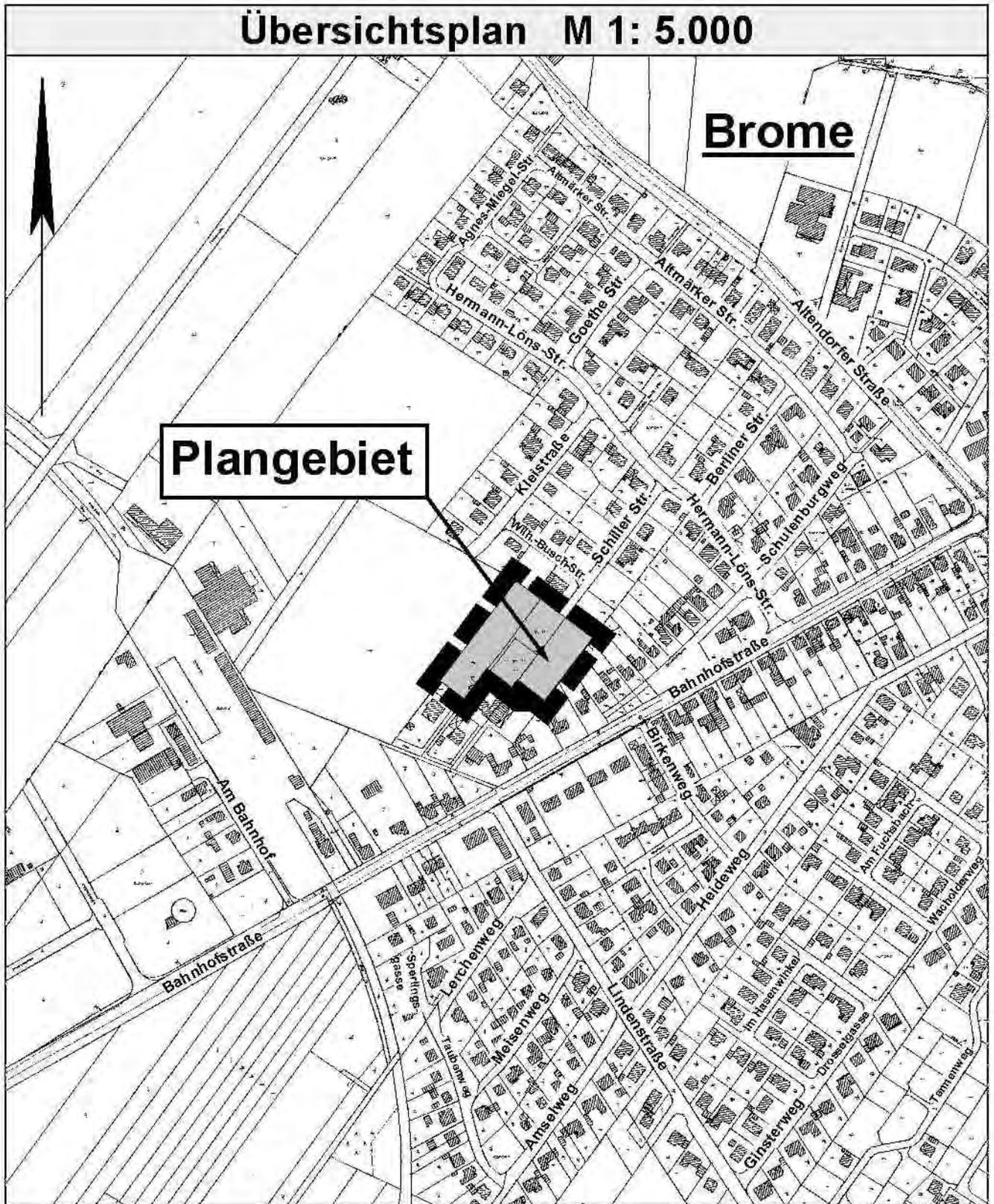


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
" Gartenstraße - OST " 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
" Gartenstraße - OST " 1. Änderung

# Übersichtsplan M 1: 5.000



**Brome**

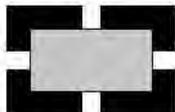
**Plangebiet**



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

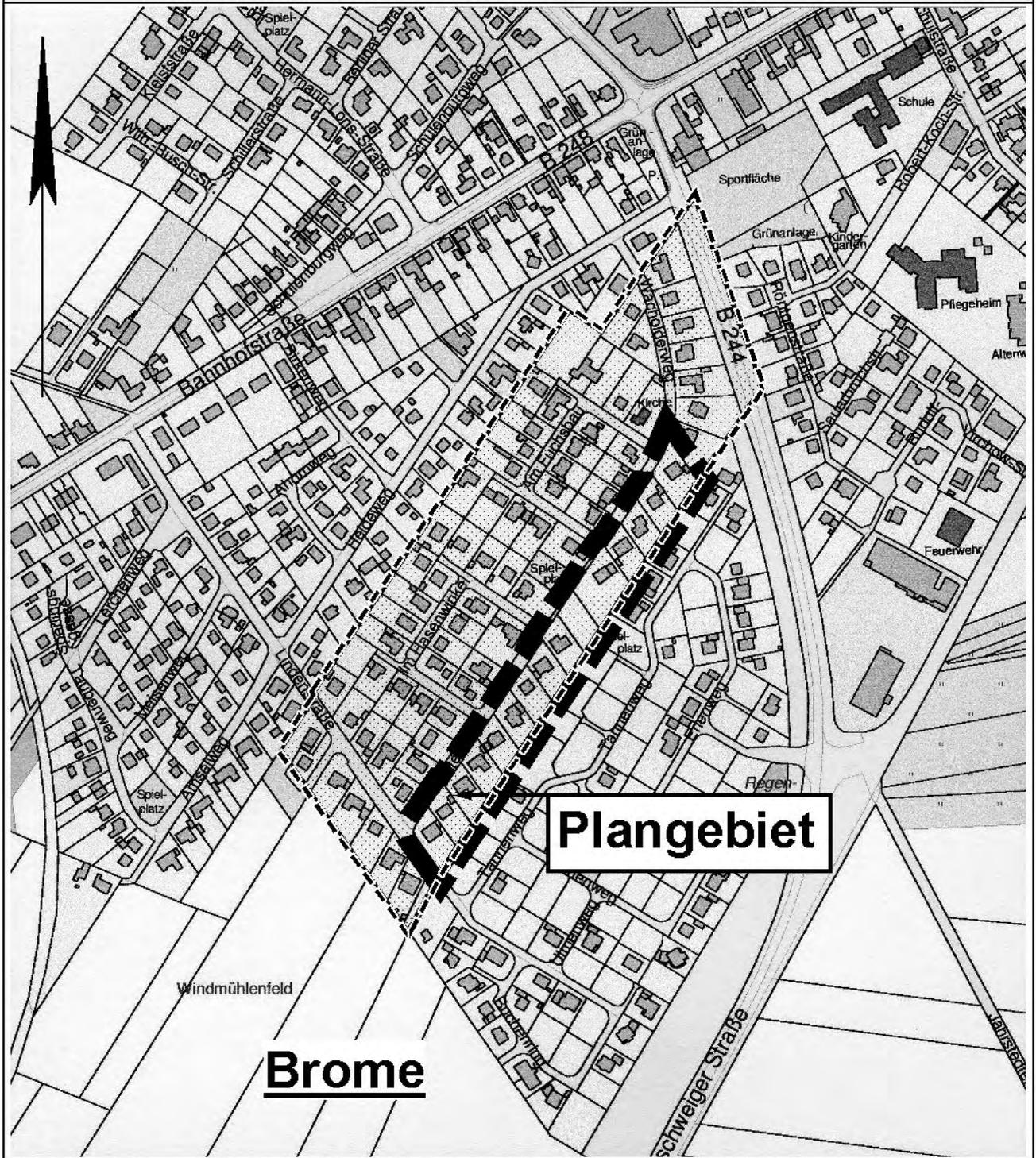
Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Flecken Brome Ortsteil Brome



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Gräfliche Breite - Erweiterung"

# Übersichtsplan M 1: 5.000



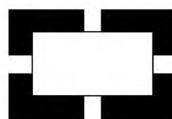
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

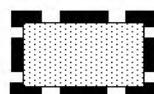
Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Flecken Brome Ortsteil Brome

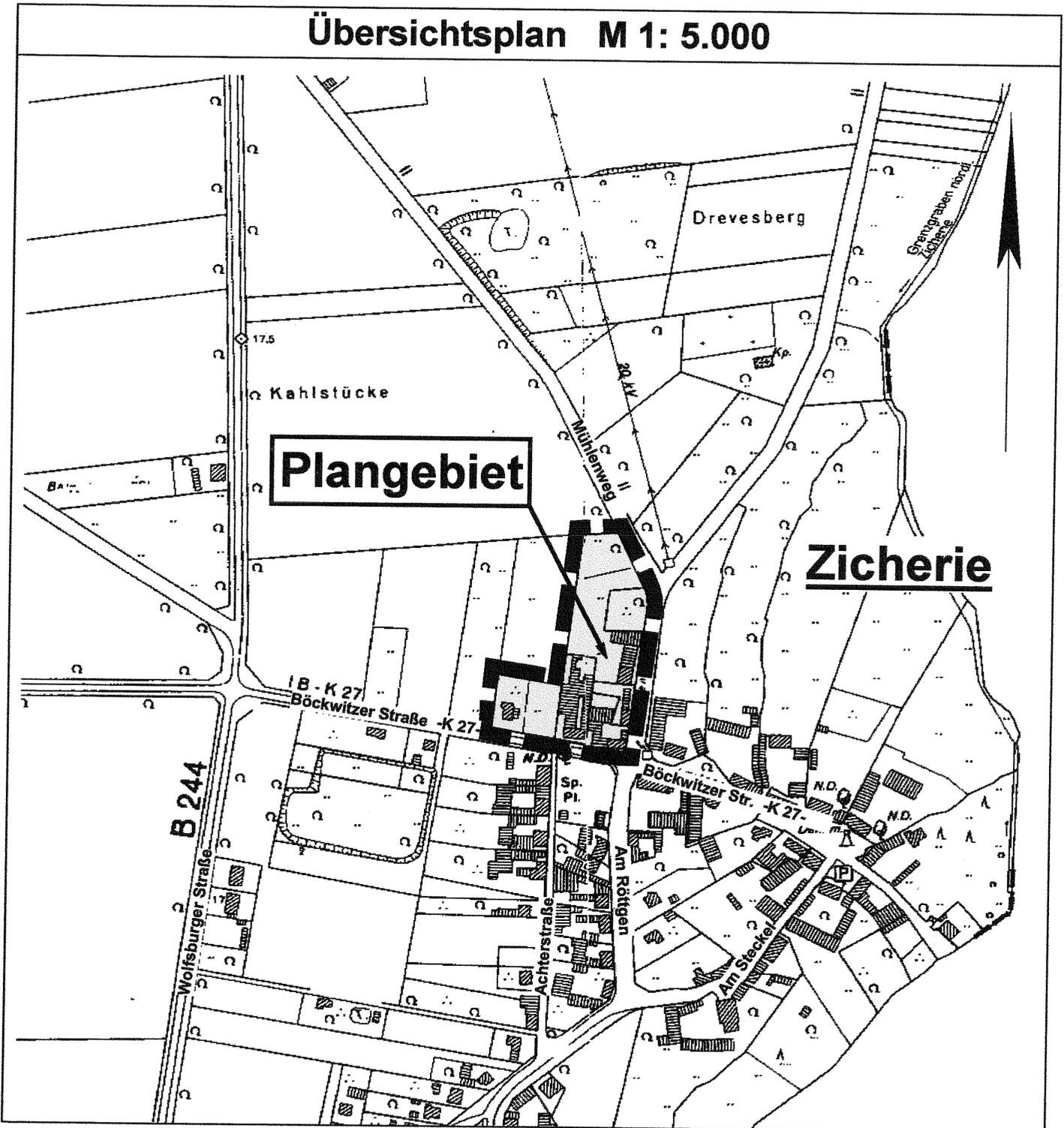


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Lerchenfeld" 1. Änderung



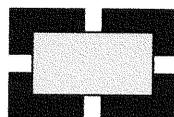
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Lerchenfeld"

# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

## Flecken Brome OT Zicherie



Geltungsbereich der Satzung  
gem. § 34 (4) BauGB

M 1: 5.000

Auftragsnr. 2003-8026  
Gemarkung Zicherie  
Flur 1  
Massstab 1: 1000  
DIPL.-ING. JUERGEN ERDMANN  
Oeffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/8836-0 Telefax 05371/8836-26  
38518 GIFHORN

63

ABL 11/2008

$\frac{68}{1}$

$\frac{72}{1}$

73

$\frac{109}{6}$

$\frac{118}{86}$

$\frac{119}{86}$

$\frac{85}{3}$

Flur 1

$\frac{74}{1}$

$\frac{75}{3}$

$\frac{75}{4}$

$\frac{91}{2}$

$\frac{75}{2}$

$\frac{76}{1}$

$\frac{79}{1}$

Muehlenweg

Flur 2

$\frac{147}{84}$

$\frac{168}{84}$

$\frac{169}{84}$

$\frac{85}{2}$

25.00

$\frac{80}{1}$

$\frac{80}{1}$

$\frac{109}{3}$

$\frac{139}{17}$

Boeckwitzer Strasse - K27 -

$\frac{349}{60}$

$\frac{326}{60}$

$\frac{139}{26}$

$\frac{139}{16}$

Achterstrasse

$\frac{60}{2}$

$\frac{106}{1}$   
Spielplatz

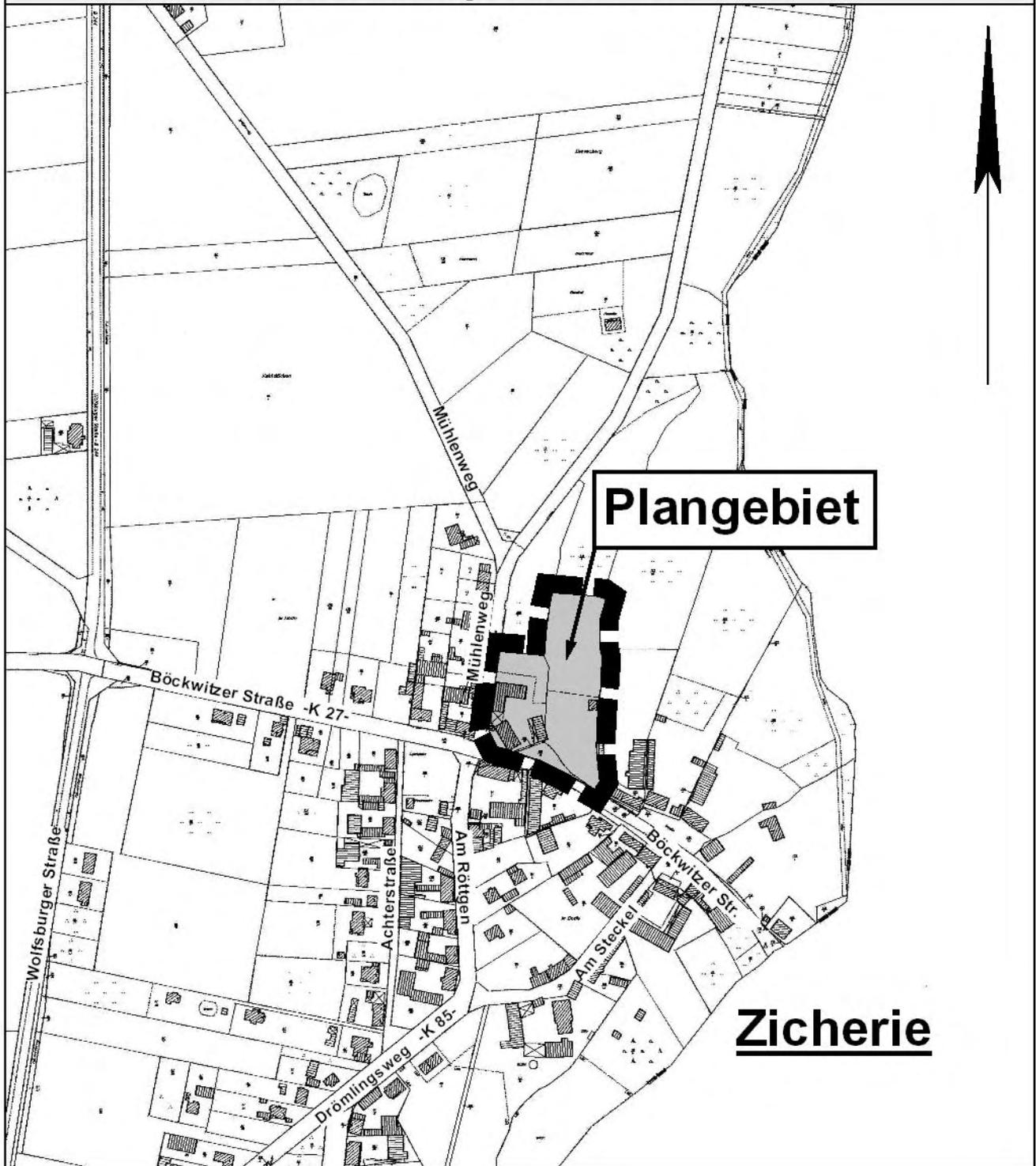
Am Roetgen

$\frac{138}{1}$

$\frac{97}{2}$

$\frac{359}{97}$

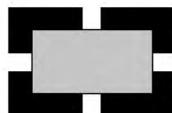
# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
 Brahmsstraße 51  
 38518 Gifhorn

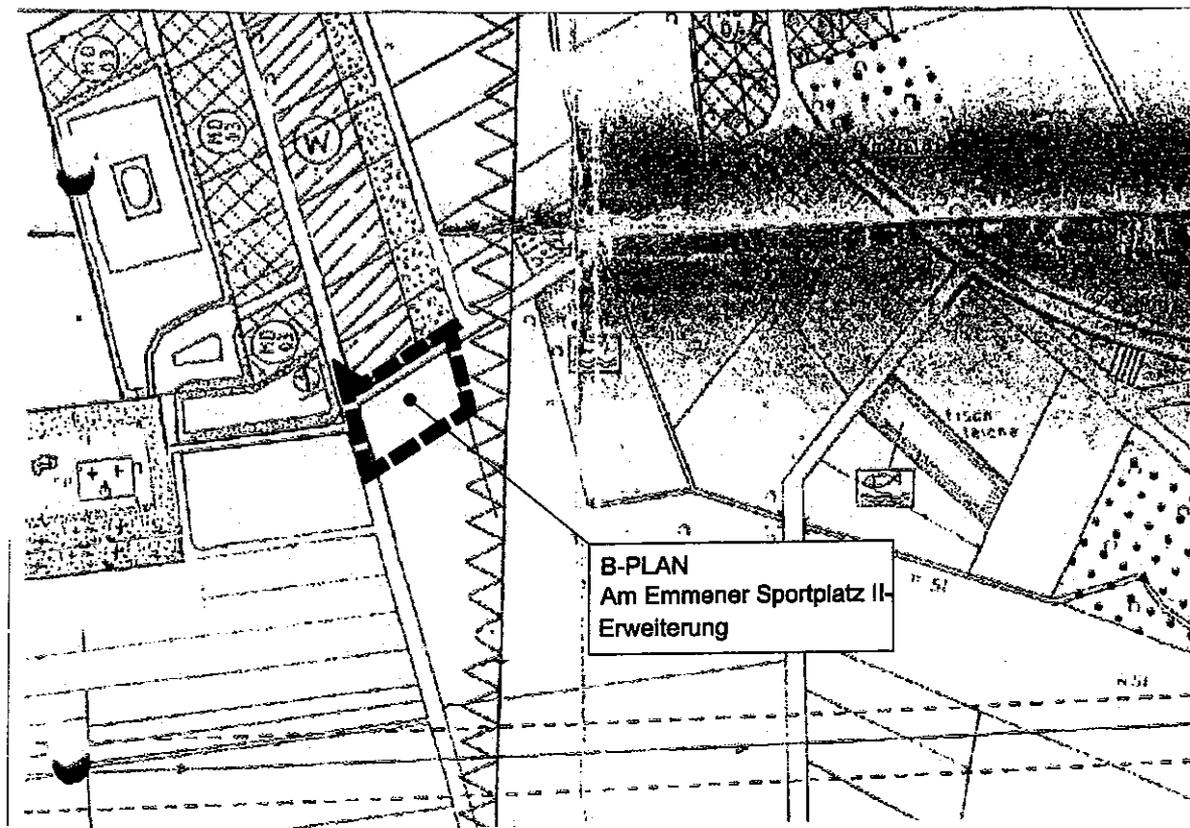
Tel.: 05371/18806  
 Mobil: 0171-6325396  
 Fax: 05371/18805  
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Flecken Brome Ortsteil Zicherie

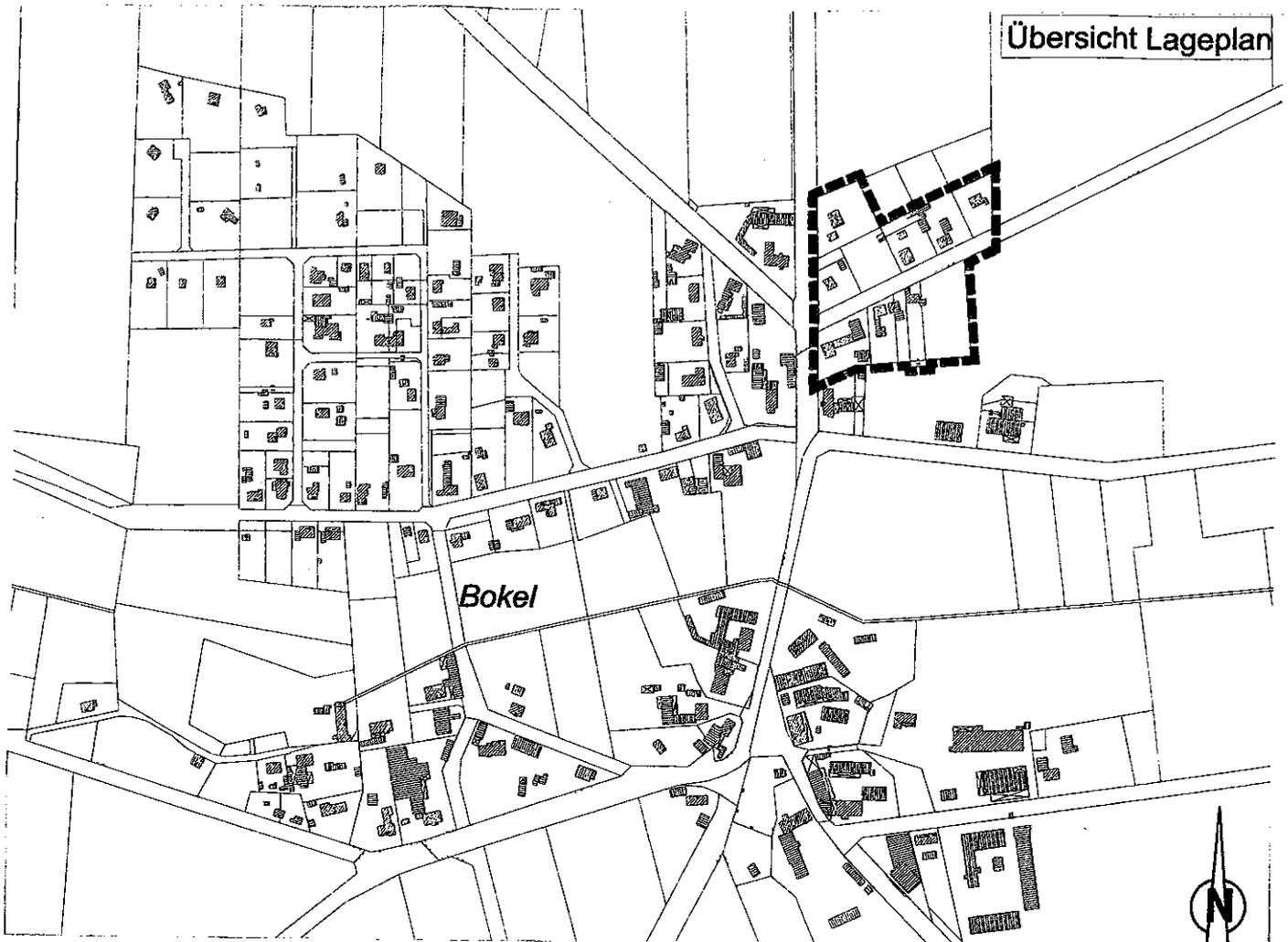


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 " Böckwitzer Straße "

**Bebauungsplan „Am Emmener Sportplatz II - Erweiterung“ in der  
Gemeinde Hankensbüttel, Ortsteil Emmen**



Erlass einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung  
für die Gemeinde Sprakensehl, Ortsteil Bokel

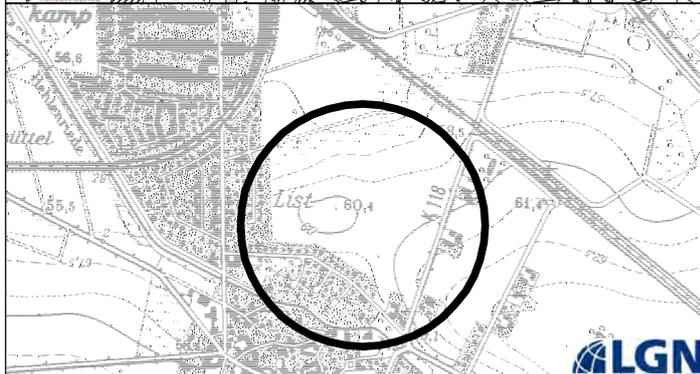
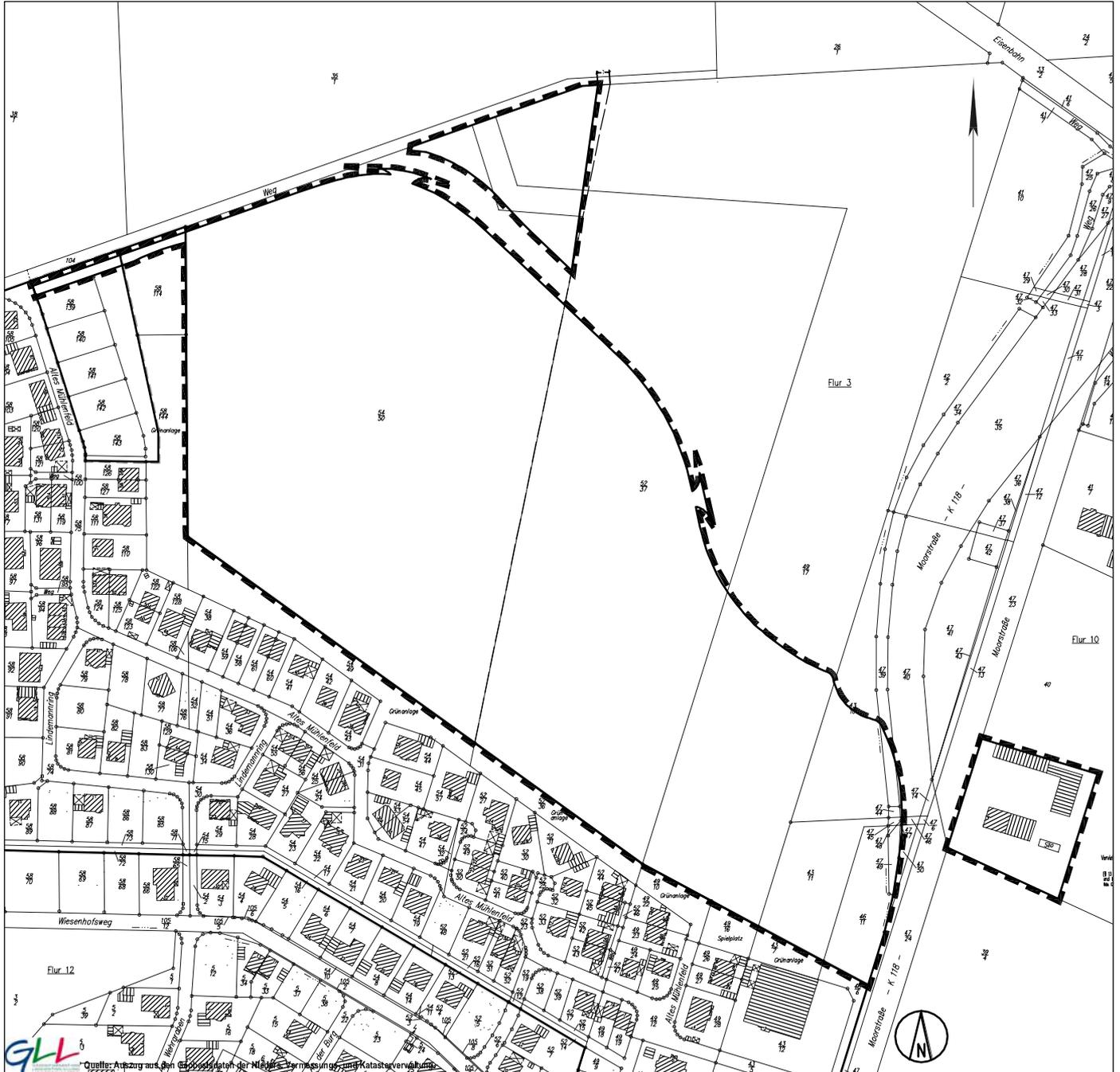


GEMEINDE ISENBÜTTEL, ORTSCHAFT ISENBÜTTEL  
LANDKREIS GIFHORN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT  
HINTER DEN WIESENHÖFEN III 1. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG

Stand: § 10 (1) BauGB



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage westlich der K118 (Moorstraße), wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschrift